



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Transportverbände in Baden-Württemberg

nur per E-Mail

Stuttgart 22. November 2023


Name Benjamin Pieper

Telefon +49 711 89686-4608

E-Mail Benjamin.Pieper@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM4-3852-1/19/54

(Bitte bei Antwort angeben)

 Großraum- und Schwertransporte;

Erprobung digitaler Fahrerassistenzsysteme (digitaler Beifahrer) in Baden-Württemberg

Anlagen

Musterauflagen digitaler Beifahrer

Systemanforderungen digitaler Beifahrer

Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung eines Großraum- und Schwertransports ist angesichts des Umfangs der Genehmigungsbescheide und der darin enthaltenen Auflagen eine komplexe Aufgabe. Die RGST 2013 - Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sieht bei einer größeren Anzahl von zu beachtenden Auflagen vor, dass der Großraum- und Schwertransport durch einen Beifahrer begleitet werden muss (RGST-Auflage 21). Dieser hat dann die Aufgabe, die entsprechenden Auflagen im Verlaufe des Transports dem Fahrer des Transports sowie den Fahrern der Begleitfahrzeuge rechtzeitig per Funk anzusagen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Speziell für den Großraum- und Schwertransport wurden digitale Assistenzsysteme entwickelt, welche basierend auf Navigationssoftware in der Lage sind, die Fahrauflagen aus dem Genehmigungsbescheid elektronisch bereitzustellen. Auf dem Markt befinden sich verschiedene solcher Lösungen eines digitalen Beifahrers. Unter anderem in Bayern, Brandenburg und im Saarland bestehen zur Erprobung solcher Systeme im realen Straßenverkehr bereits Pilotprojekte zum Einsatz des digitalen Beifahrers.

Das Ministerium für Verkehr startet nun in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nun ebenfalls ein Pilotprojekt zur Erprobung des digitalen Beifahrers bei der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten. Der Erprobungszeitraum wird am 1. Dezember 2023 beginnen und ist zunächst befristet bis 30. November 2025 angelegt.

Zur Umsetzung in der Praxis wird es eine erweiterte RGST Auflage 21 geben. Dies ermöglicht bei Anordnung eines Beifahrers, dass anstelle des menschlichen Beifahrers ein digitaler Beifahrer genutzt werden kann. Voraussetzung ist, dass der digitale Beifahrer bestimmte Systemanforderungen erfüllen muss. Die Mindestvoraussetzungen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die Erfüllung der Systemvoraussetzungen des digitalen Beifahrers ist durch das Mitführen einer Funktionsbescheinigung nachzuweisen. Der Vordruck hierfür befindet sich ebenfalls in der Anlage.

Die Möglichkeit zum Einsatz des digitalen Beifahrers kann das Ministerium für Verkehr auf Grund seiner Zuständigkeit nur für das nachgeordnete Straßennetz in Baden-Württemberg gewähren. Für einen flächendeckenden Einsatz soll zunächst die laufende Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen abgewartet werden. Wir erhoffen uns durch die Erprobungsphase in Baden-Württemberg für diese Studie weitere Erkenntnisse aus der Praxis und sehen auch in der Erprobung im nachgeordnete Straßennetz in Baden-Württemberg positive Aspekte.

Die Entscheidung, ob anstelle der regulären RGST Auflage 21 die erweiterte RGST Auflage 21 zum Einsatz kommt, liegt bei der zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde. Der Einsatz eines digitalen Beifahrers kann bei allen

Erlaubnisarten (Einzel-, Kurzeit- oder Dauererlaubnis) durch die erweiterte RGST Auflage 21 angeordnet werden.

Wird durch die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde die erweiterte Auflage 21 für den digitalen Beifahrer angeordnet, entscheidet das transportdurchführende Unternehmen selbst, ob es einen digitalen oder menschlichen Beifahrer einsetzt. Bei Einsatz des digitalen Beifahrers müssen die Systemanforderungen an den digitalen Beifahrer erfüllt sein und die Funktionsbescheinigung entsprechend während des Transports mitgeführt werden. Zudem muss der Transport unter Einsatz des digitalen Beifahrers angemeldet werden. Einerseits an die örtlich zuständigen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg und in Form einer kurzen E-Mail an das Ministerium für Verkehr. Die E-Mail an das Ministerium für Verkehr dient dabei der Evaluierung der Erprobung.

Wir bitten Sie, diese Informationen an Ihre Verbandsmitglieder weiterzureichen. Die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden in Baden-Württemberg haben wir über den Start der Erprobungsphase zum Einsatz eines digitalen Beifahrers zum 1. Dezember 2023 ebenfalls informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sebastian Kaufmann
Referatsleiter